

DIREKTVERSICHERUNG DURCH GEHALTSUMWANDLUNG

Seit Beginn des Jahres 2005 gibt es die Direktversicherung in ihrer bisherigen Form nicht mehr. Sie gehört ab diesem Zeitpunkt zu den fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge. Aus den neuen Policen können bei Ablauf des Vertrages nur noch maximal 30 Prozent der Versicherungssumme ausgezahlt werden. Den Löwenanteil zahlt die Versicherung dann später als monatliche Rente aus.

Vorab aber folgendes: Für Verträge, die bis 2004 abgeschlossen wurden, bleibt die Möglichkeit der Pauschalversteuerung erhalten. Auf das umgewandelte Gehalt ist nur eine pauschale Lohnsteuer von 20 Prozent zu zahlen (plus Solidaritätszuschlag plus Kirchensteuer). Allerdings muss hier folgendes beachtet werden: Arbeitnehmer, für die ein derartiger Altvertrag abgeschlossen wurde, haben ein Wahlrecht zur Fortsetzung des § 40 b EStG. Das Wahlrecht muss bei zum 1.1.2005 bestehenden Arbeitsverhältnissen spätestens bis zum 30.6.2005 oder – bei einem späteren Arbeitgeberwechsel – mit der ersten Beitragszahlung ausgeübt werden. So lassen sich die Vorteile der pauschal versteuerten Direktversicherung erhalten.

Für Vertragsabschlüsse ab dem 1.1.2005 gilt die o.g. Pauschalbesteuerung jedoch nicht mehr. Wer neu unterschreibt, bekommt die Direktversicherung nur noch auf Rentenbasis. Die Beiträge sind bis zu einer Höchstgrenze von 4.296 Euro pro Jahr steuerfrei sind. Der Betrag setzt sich aus dem bisher gültigen Freibetrag von 2.496 Euro (entspricht vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) und dem von 2005 an zusätzlich gewährten Freibetrag von 1.800 Euro pro Jahr zusammen.

Kehrseite der Medaille: Wenn der Versicherte im Alter seine Betriebsrente kassiert, wird diese Monat für Monat voll mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz belastet. Man spricht hier von der nachgelagerten Besteuerung. Rentner haben dann zwar einen Rentenfreibetrag – aktuell liegt der bei 1.575 Euro monatlich; ehemals gut verdienende Ruheständler dürften den aber schon mit ihrer regulären Rente ausschöpfen.

Wer den Jahresbeitrag zu einer Direktversicherung mit einer Sonderzahlung (z. B. Weihnachtsgeld) verrechnen lässt, kann zwar dadurch Beiträge zur Sozialversicherung in dem Umfang sparen, wie er durch Lohn und Sonderzahlung über die Beitragsbemessungsgrenzen kommt. Ab dem Jahre 2009 soll es aber auch diese Möglichkeit nicht mehr geben.

Achtung: Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse müssen besonders aufpassen. Seit Beginn des Jahres 2004 erheben die Krankenkassen den vollen Beitragssatz auf Kapitalabfindungen aus Direktversicherungen – auch auf Altverträge! Diese auf zehn Jahre zurückgerechnete und entsprechend aufsummierte Beitragslast schmälert die Auszahlung im Schnitt um 13 Prozent. Bei einer Auszahlung von 60.000 Euro greift die gesetzliche Krankenkasse also rund 8.100 Euro ab.

Damit bringt eine Direktversicherung sogar weniger als eine privat abgeschlossene Police. Gegen dieses Abkassieren haben bereits mehrere Betriebsrentner Klage mit ungewissem Ausgang eingereicht. Verlieren die Kläger ihre Musterprozesse, kann es sich für Kassenpatienten möglicherweise lohnen, ihre Direktversicherungen in private Lebensversicherungen umzuwandeln. Dieser Schritt sollte dann jedoch sorgfältig überlegt werden.

Die Direktversicherung kann seit dem Jahre 2002 auch als „Riester-Altersvorsorgevertrag“ abgeschlossen, vielleicht auch, von Geringverdienern, in einen solchen umgewandelt werden. Das heißt: Der Arbeitnehmer kann statt der Lohnsteuerpauschalierung die staatliche „Riester-Förderung“ durch Zulagen oder den neuen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Dann müssten allerdings die späteren Auszahlungen voll versteuert werden, während die Leistungen aus einer ungeförderten Direktversicherung im Todes- und Erbensfall steuerfrei ausgezahlt werden.

Die Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. Das heißt: Beitragszahler und Besitzer der Police ist der Betrieb, versicherte Person ist der Arbeitnehmer. Auf alle Leistungen aus dieser Versicherung hat allerdings der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch, bei dessen vorzeitigem Tod seine Hinterbliebenen. Obwohl Sie durch Ihre Gehaltsumwandlung letztlich der Beitragszahler sind, können Sie dennoch nicht bestimmen, bei welchem Unternehmen Ihre Direktversicherung abgeschlossen wird. Dieses kann der Arbeitgeber wählen, nicht zuletzt um seinen Verwaltungsaufwand in Grenzen halten zu können, so die Gesetzesbegründung.

Verzichten Sie eher auf die Direktversicherung, falls verkappte Vermittler in der Buchhaltung Ihres Betriebes Sie an ein "schlechtes" Versicherungsunternehmen vermitteln; denn auch hier gilt, dass sich die Lebensversicherungsgesellschaften zwar nicht in den Beiträgen unterscheiden, doch ganz erheblich in der Gewinnbeteiligung und vor allem in der „beitragsfreien Versicherungssumme“, wenn der Vertrag (z. B. durch Kündigung des Arbeitsvertrages) ohne Beitragszahlung bis zum 60. Lebensjahr weiterlaufen muss. Der letzte Punkt ist bei der Direktversicherung besonders wichtig; denn wenn Sie nach fünf oder zehn Jahren den Arbeitgeber wechseln, dann können Sie den "Wert" Ihrer Direktversicherung zum neuen Arbeitgeber mitnehmen. Und der ist eben bei den einzelnen Lebensversicherungsunternehmen sehr unterschiedlich und differiert um Tausende von Euro.

(gelesen beim Bund der Versicherten)